

Gemeinderat



Gebührenverordnung

**zum Reglement der Friedhofanlage der
Einwohnergemeinde Hasle**

Der Gemeinderat Hasle erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c des Friedhofreglementes vom 27. November 2001 folgende Gebührenverordnung:

I. Grabgebühren	Verstorbene der Einwohner- und Kirchgemeinde	auswärts wohnhafte Verstorbene
1. Grabgebühren für Reihengräber		
Erdbestattungen Reihengräber	Fr. 800.00	Fr. 1'300.00
Urnenbeisetzung Reihengräber	Fr. 400.00	Fr. 700.00
Kindergräber	gratis	Fr. 500.00
2. Grabgebühren für Plattengräber (inkl. unbeschriftete Inschriftplatte)		
Erdbestattungen Plattengräber	Fr. 3'000.00	Fr. 4'000.00
Zeitliche Verlängerung durch eine spätere Urnenbeisetzung pro Jahr	Fr. 150.00	Fr. 150.00
3. Grabgebühren für Gemeinschaftsgrab		
Urnenbeisetzung	Fr. 200.00	Fr. 400.00
4. Grabgebühren für Familiengräber		
Familiengräber 2 Plätze	Fr. 4'000.00	
Familiengräber 3 Plätze	Fr. 5'000.00	
<ul style="list-style-type: none"> - Familiengräber an auswärts wohnhafte Familien werden nicht angeboten. - Nach Ablauf von 30 Jahren (2er Familiengräber) resp. 40 Jahren (3er Familiengräber) seit der ersten Bestattung sind die Grabgebühren erneut fällig. - Die Verlängerung der Konzession des Familiengrabes kostet pro Jahr Fr. 150.00. 		
II. Bestattungskosten		
1. Bestattungskosten für Erdbestattung		
Erdbestattung	Fr. 600.00	Fr. 600.00
Erdbestattung für Kinder unter 12 Jahre	Fr. 400.00	Fr. 400.00
Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahre	gratis	Fr. gratis
2. Bestattungskosten für Urnenbeisetzung		
Urnenbeisetzung	Fr. 300.00	Fr. 300.00
Urnenbeisetzung für Kinder unter 12 Jahre	Fr. 300.00	Fr. 300.00
Urnenbeisetzung für Kinder unter 6 Jahre	gratis	Fr. gratis
3. Bestattungskosten für Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab		
Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00	Fr. 200.00

Diese Gebührenverordnung ersetzt jene vom 08. November 2001 und tritt per 01. Januar 2012 in Kraft.

Hasle, 15. Dezember 2011

Namens des Gemeinderates Hasle



Bruno Schnider
Gemeindepräsident



Jeanette Lingg
Gemeindeschreiberin